

14.02.90

Antrag

des Landes Niedersachsen

zur

Verordnung über unwirtschaftliche Arzneimittel in der
gesetzlichen Krankenversicherung

Punkt 74 der 609. Sitzung des Bundesrates am
16. Februar 1990

Der Bundesrat möge beschließen:

§ 4 Satz 2 - neu -

"In § 4 ist folgender Satz anzufügen:

Bei Arzneimitteln, für die eine Nachzulassung beantragt
ist, kann im Einvernehmen mit der Zulassungsbehörde eine
Anwendung der §§ 1 bis 3 bis zur Entscheidung über die
Nachzulassung ausgesetzt werden."

Begründung:

Die Ergänzung soll dazu dienen, daß
Arzneimittel, die sich in der Prüfung
befinden, nicht vor der Entscheidung
über eine Nachzulassung von der Versor-
gung in der gesetzlichen Krankenver-
sicherung ausgeschlossen werden.
Dadurch soll verhindert werden, daß
ggf. eine positive Zulassungsmeldung
unterlaufen und dem pharmazeutischen
Unternehmen ein nicht vertretbarer
Schaden durch irreversiblen Verlust
der Marktgängigkeit des Arzneimittels
zugefügt wird.

Ausgeliefert am 15. FEB. 1990